

Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen

Präambel

Die Gemeinde Niedernhausen betreibt das Waldschwimmbad als öffentliche Einrichtung bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bade. Die Badegäste sollen im Bad Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem lösen der Eintrittskarte werden die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- und Übungsleiterinnen oder Lehrerinnen oder der Vereins- und Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei und geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Ausgeschlossen vom Besuch des Waldschwimmbades sind Personen, deren persönliche Sicherheit beim Badebetrieb aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht gewährleistet werden kann, z.B. Epileptikerinnen/Epileptiker, Betrunkene oder Personen, die unter Einfluss berauschender Suchtmittel stehen. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder infektiösen Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung älterer Personen besuchen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder obliegt.
- (4) Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art außerhalb der Kioskanlage innerhalb des Bades ist nicht erlaubt.
- (5) Aus besonderen Anlässen kann die Benutzung von Teilen des Schwimmbades eingeschränkt werden.

§ 3

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung (Badehose, Bikini, Badeanzug) gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.

- (3) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Beckenumgänge sowie Liegeterrassen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Essen, Trinken und Rauchen innerhalb der Beckenumrandung und Liegeterrassen ist untersagt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege, Treppen und Durchschreithe Becken gestattet.
- (2) Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (3) Der Besuch des Freibades in großen Gruppen, wie Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstigen Sportabteilungen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des diensthabenden Aufsichtspersonals gestattet.

§ 5 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (2) Nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen und insbesondere der Betrieb z. B. von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten sowie die Benutzung privater Lautsprecheranlagen und Signalgeräte,
 - b) Ausspucken in den Badeanlagen und Fortwerfen von Kaugummi,
 - c) Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - d) Mitbringen von Tieren,
 - e) Benutzung von Skateboards, Inlineskater usw.,
 - f) Rauchen in öffentlichen Räumen der Freibadanlage.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.
- (4) Findet ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen vor, so hat sie bzw. er dies dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Fahrzeuge jeglicher Art sind außerhalb der Freibadanlage auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Falsch abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (6) Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden. Kinder und geschlossene Gruppen benutzen grundsätzlich die Sammelumkleideräume. Bei starkem Andrang müssen Kinder auf Anweisung des Aufsichtspersonals die Sammelumkleideräume benutzen. Für die Sicherung des Garderobenschrankes haben die Badegäste selbst Sorge zu tragen. Die Benutzung eines Garderobenschrankes bezieht sich jeweils nur auf einen Badetag. Wird nach Beendigung der Badezeit festgestellt, dass noch Garderobenschränke verschlossen sind, so werden diese auf Anordnung des Aufsichtspersonals geöffnet und vorhandene Gegenstände sichergestellt. Für die mit Schlüsseln versehenen Garderobenschränke haben die Badegäste **2,00 EUR** als Pfand bereitzuhalten.
- (8) Spiele sind nur gestattet, sofern Dritte nicht belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden haften die Verursacher.

§ 6

Verhalten beim Baden

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) andere Badegäste zu gefährden, z.B. unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen usw.,
 - b) in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu turnen bzw. zu rennen und an den Einsteigleitern zu turnen.
 - d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel u. ä. zu verwenden.
- (2) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder das Planschbecken unter Beaufsichtigung des verantwortlichen Erwachsenen.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit von Aufsichtspersonal am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springerinnen und Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprunganlage freigegeben ist.

§ 7

Körperreinigung

- (1) Die Badegäste haben sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen.
- (2) In den Becken und den Durchschreibecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln (z.B. Sonnenschutzcreme) vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 8 Benutzungsentgelte

Es werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I, die Bestandteil der Bade- und Entgeltordnung ist, erhoben.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe, berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades und ist nicht übertragbar. Die Zehnerkarten gelten für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Ausgabe an und sind übertragbar. Die Zehnerkarten werden mit Ablauf des aufgestempelten Datums ungültig und werden nicht verlängert.

Die Dauerkarte gilt nur für eine Badesaison.

Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Wer das Bad auf nicht zugelassenem Wege (z.B. über den Zaun) betritt, hat den doppelten Eintrittspreis und für die Bearbeitung eine pauschale Aufwandsentschädigung von **50,00 EUR** zu entrichten. Unbeschadet hiervon bleibt der Schadensersatz aufgrund von Sachbeschädigung oder Vandalismus.
- (4) Die Ausgabe der in der Anlage I, unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Eintrittskarten erfolgt nur gegen Vorlage eines behördlichen Ausweises. Die in Anlage I, unter § 1 Abs. 3 und § 2 aufgeführten Eintrittskarten sind nicht übertragbar und gelten jeweils für eine Badesaison. Inhaberinnen bzw. Inhaber dieser Karten haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Außerdem wird auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Begleitperson 100 % Schwerbeschädigter verzichtet.

Für die Ausstellung einer Dauerkarte sowie für die Familienkarten ist für jedes Familienmitglied ein neues Passbild vorzulegen.

- (5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.
- (6) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag Ermäßigung/Befreiung von der Entgelteordnung gewähren.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Bades werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekannt gegeben sowie am Eingang des Waldschwimmbades ausgehängt.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vom Aufsichtspersonal vorübergehend für weitere Badegäste gesperrt werden.

§ 11 Badezeiten

Die Benutzung der Badeeinrichtungen endet beim Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

§ 12 Kassenschluss

Eintrittskarten werden 30 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben, **ausgenommen die Abendkarte**.

§ 13 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
- (2) Für den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Dies gilt auch für sichergestellte Gegenstände aus den Garderobenschränken.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge aller Art wird jede Haftung abgelehnt.
- (4) Dauerkarteneinhaberinnen und -inhaber können aufgrund eigener schriftlicher Erklärung die Schwimmbecken unter Haftungsausschluss und auf eigene Gefahr eine Stunde vor Kassenöffnung benutzen. In dieser Zeit wird keine Schwimmbeckenaufsicht gestellt. Diese Dauerkarteneinhaberinnen und -inhaber erhalten eine besondere Berechtigung.

§ 16 Wünsche oder Beschwerden

Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt grundsätzlich das Aufsichtspersonal entgegen; sie können aber auch direkt bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, Rathaus, Wilrijkplatz, schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§ 17 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Ruhe und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Bade- und Entgeltordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Bade- und Entgeltordnung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 11. Dezember 2002 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 10.01.2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Niedernhausen, den 17. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 24. Dezember 2002

Anlage I**zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde
Niedernhausen vom 17. Dezember 2002**

(gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. März 2012)

§ 1

Für die Benutzung des Freibades in Niedernhausen werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	5,00 EUR
1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	2,00 EUR
1.3 Schüler und Studenten vom 22. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	2,50 EUR
1.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung	3,50 EUR
1.5 Abendkasse: ab 17.00 Uhr bis Kassenschluss	2,00 EUR

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	35,00 EUR
2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	15,00 EUR
2.3 Schüler und Studenten vom 22. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	20,00 EUR
2.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung	25,00 EUR

3. Dauerkarten

3.1 Erwachsene	110,00 EUR
3.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	50,00 EUR
3.3 Für Familien und Lebensgemeinschaften	150,00 EUR
3.4 Schüler und Studenten vom 22. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	63,00 EUR
3.5 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung	75,00 EUR

4. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

5. Duschmarken	1,00 EUR
-----------------------	----------

§ 2**1. Vorverkauf**

Dauerkarten können vor Beginn der Badesaison in der Gemeindeverwaltung erworben werden.

Für Dauerkarten für Personen mit Wohnsitz in Niedernhausen werden folgende Entgelte erhoben (Nachlass von 20 %):

1.1 Erwachsene	80,00 EUR
1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	40,00 EUR
1.3 Für Familien und Lebensgemeinschaften	120,00 EUR
1.4 Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	50,00 EUR
1.5 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung	60,00 EUR

Die Vorverkaufszeiten werden jährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

2. Familienkarten

Familienkarten werden als Dauerkarten für Familien und Lebensgemeinschaften ausgegeben, die einen entsprechenden amtlichen Nachweis der Familie oder Lebensgemeinschaft vorlegen.

3. Nachsaison

Als Entgelt für die Einzelkarten werden in der Nachsaison 50 % der Entgelte für die Einzelkarten erhoben.

§ 3

Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in Höhe von 50,00 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

Für die Ausstellung von abhanden gekommenen Dauerkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den 26. März 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Günter F. Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 30. März 2012 (Anlage I)